

# Amts- und Anzeigeblatt

für den  
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserationspreis: die kleinste 10 Pf.  
Seite 10 Pf.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsfern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

Nr. 36.

Sonnabend, den 23. März

1895.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 30. März 1895,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Haustür des amtschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 19. März 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Frhr. v. Wirsing.

## Freiwillige Grundstücks-Bersteigerung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Lohgerbermeisters Julius Albin Schmidt in Eibenstock sollen die zu dessen Nachlass gehörigen Grundstücke, als:

- 1) das Wohnhaus mit Nebengebäude, (Gerberei) Stallgebäude und Scheune, Fol. 321 des Grundbuchs, Nr. 331/401 des Brandkatasters, Nr. 281 des Flurbuchs Abtheilung A für Eibenstock nebst den Flurstücken (Feld und Wiese) Nr. 944 und 945 des Flurbuchs, Abtheilung B für diesen Ort, sowie
- 2) die Lohnmühle, Fol. 217 des Grundbuchs, Nr. 227 des Brandkatasters, Nr. 191a, 191b, 191c, 191d des Flurbuchs Abtheilung A für Eibenstock und Nr. 1081a desselben Buchs, Abtheilung B

an der

Mittwoche, dem 17. April 1895,

Nachmittag 3 Uhr

von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte, und zwar an Gerichtsstelle versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht; sie können auch vorher hier eingesehen werden.

Das zu 1 genannte Grundstück eignet sich bei seiner günstigen Lage auch zu jedem anderen Geschäftsbetriebe, als zu dem der Gerberei.

Eibenstock, am 18. März 1895.

## Königliches Amtsgericht.

Rauchf.

Staab.

Auf Folium 86 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock ist heute folgendes eingetragen worden:

a. in der Firmenrubrik:

- 1) die Firma Robert Müller & Co. in Eibenstock firmiert fünfzig: **Paul Robert Müller & Co.**
- 2) Unter der Firma **Paul Robert Müller & Co.** ist am 11. August 1894 eine offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Eibenstock errichtet worden.

b. in der Inhaberrubrik:

- 1) Karl Robert Müller ist ausgeschieden.
- 2) Die Kaufleute **Paul Robert Müller** und **Guido Theodor Müller** in Eibenstock sind Inhaber der Firma.

Eibenstock, am 20. März 1895.

## Königliches Amtsgericht.

Rauchf.

Tyr.

Der Abgabenrestant Nr. 157 des Verzeichnisses der unter das Schanz- und

Tanzstättenverbot gestellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, am 22. März 1895.

Dr. Rörner.

Graupner.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Seine Majestät der Kaiser wird am 26. d. J. zum Fürsten Bismarck nach Friedrichsruh fahren. Auch verlautet, daß der Großherzog von Baden den Kaiser auf seiner Reise nach Friedrichsruh begleiten werde. — Aus Dresden wird gemeldet, daß auch Se. Majestät der König von Sachsen beabsichtige, dem Fürsten Bismarck zum 80. Geburtstage einen Beweis besonderer persönlicher Wohlgenügsamkeit zu geben und zu diesem Besuch an einem der letzten Märztagen in Friedrichsruh einzutreffen.

— Gegenüber der, namentlich in französischen Blättern immer wieder auftauchenden Nachricht von einer Monarchen-Zusammenkunft aus Anlaß der Feierlichkeiten bei der Eröffnung des Nord-Ostsee-Kanals kann der „Pol. Korr.“ zufolge mit Bestimmtheit versichert werden, daß weder von einer Einladung zu diesen Feierlichkeiten, noch von der Teilnahme des Kaisers von Österreich und des Königs von Italien an denselben jemals die Rede war.

— Als eine dringende Aufgabe wird es jetzt vielfach in der deutschen Presse bezeichnet, daß die geringen Invalidengehälter der Offiziere niedriger Dienstgrade und die Pension der Wittwen der Gefallenen zu erhöhen seien. — Im nachstehenden teilen wir eine Bulle mit, die ein Kämpfer von 1870/1871 an die „Kdn. Btg.“ richtet.

Seine Argumente sind bereits bekannt, verdienen aber wieder angeführt zu werden. Derselbe schreibt: „Ein Vierteljahrhundert haben wir die Wittwen unserer Gefallenen darben und entbehren lassen, schwiegend haben sie ihr hartes Los getragen, Niemand hat bis jetzt im Reichstage ein Herz für sie gehabt. Wir wollen unter Hinweis auf unsere früheren Ausführungen nur nochmals hervorheben, daß wir es des Deutschen Reiches nicht für würdig halten, wenn es der Wittwe eines auf dem Schlachtfelde gefallenen Generals wöchentlich 28 M., der Wittwe des gefallenen Landwehrmannes wöchentlich etwas mehr als 3 M. zum Lebensunterhalt gewährt. Bei den heutigen Preisen aller Lebensmittel aber wird man als das niedrigste, was zum Lebensunterhalt erforderlich ist, 1 M. täglich annehmen müssen, und auch dann ist die Witwe des auf dem Schlachtfelde gefallenen Soldaten noch in keiner glänzenden Lage. Der Reichsinvalidenfonds hat, obgleich infolge der Gesetz vom Jahre 1893 große Anforderungen an ihn herangetreten sind, im Jahre 1895/1896 eine Minierausgabe gegen das Vorjahr von mehr als 800.000 M.; er ist also wohl im Stande, eine Erhöhung der Wittwenpension auf 1 M. täglich zu bestreiten. Der Fonds ist auch noch weiter in der Lage, eine Ausdehnung der Pension der Offizierwitwen leisten zu können. Das Deutsche Reich hat im Frankfurter Frieden die Verpflichtung übernommen, die Pensionen der im Reichslande sich aufzuhaltenen französischen Offiziere und Mannschaften, sowie von deren

Wittwen zu übernehmen, und es werden nun diese Pensionen im Gesamtbetrag von 200.000 M. aus dem Invalidenfonds bestritten. Da nun auf diese französischen Pensionäre die französischen vor dem Jahre 1870 erlassenen Gesetze maßgebend sind, so bezahlen die Wittwen der französischen Generale Pensionen bis zu 4000 M., die Wittwen der französischen Unteroffiziere und Gemeinen aber 250—400 M. im Jahre. Es ist also der auffallende Zustand entstanden, daß das Deutsche Reich aus dem mit deutlichem Blute erlängten Invalidenfonds die französischen Pensionäre und die französischen Wittwen besser unterhält als die des eigenen Heeres, ein Zustand, der als die größte Ungerechtigkeit erscheint. Wir gehen aber in der Ungerechtigkeit gegen die alten Krieger noch weiter, indem wir aus dem gleichen Fonds unseren Tapferen, die das eiserne Kreuz erster Klasse sich erlängt haben, großmütig einen Ehrenold von 36 M. jährlich gewähren, den Besitzern der französischen Militärmedaille aber 250 Franken, den Rittern der Ehrenlegion 300—500 Franken. Man sollte doch glauben, daß in den vergessenen 20 Jahren diese Ungleichheit in der Behandlung der eigenen Angehörigen wenigstens zur Sprache gebracht worden wäre, allein auch in dieser Hinsicht ist bis jetzt nichts geschehen; auch nicht ein Reichstagsabgeordneter hat es der Mühe wert gewesen, die Anlässe unserer Invaliden näher zu prüfen und dieses Mißverhältnis aufzudecken. Stolze Denkmäler in Marmor und Bronze hat das deutsche Volk in zahlreichen Städten

Montag, den 25. März 1895:  
Viehmarkt in Wernesgrün.

Der Gemeinderath.

In das Musterregister ist eingetragen:

**Nr. 284. Firma: A. Seidel in Schönheide,**  
ein verklebter Briefumschlag, Serie II, angeblich enthaltend: 50 Stück Zeichnungen zu Kleiderbesätzen und Spiken, Fabriknummern 119, 120, 121, 123, 145, 1171, 1593 bis 1595, 1625 bis 1627, 1630, 1648, 1649, 1650 bis 1661, 1664, 1665, 1675 bis 1679, 1680 bis 1695, Flächenerzeugnisse, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 15. März 1895, Vormittag 10<sup>1/4</sup> Uhr.

Eibenstock, am 20. März 1895.

## Königliches Amtsgericht.

Rauchf.

Tyr.

## Bekanntmachung,

die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr.

In Gemäßheit einer Generalverordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 5. März 1895 wird erneut daran erinnert, daß alle Leichen, an denen deutliche Zeichen der Fäulnis wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 Mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetreteten Todes an im Sterbehause zu belassen, sondern spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist daraus zu entfernen sind, um entweder beerdigt oder in die Totenhalle überführt zu werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bez. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Eibenstock, den 18. März 1895.

## Der Rath der Stadt.

Dr. Rörner.

Gnächstel.

## Einladung.

Die diesjährigen Prüfungen der Fortbildungsschule in Eibenstock sollen in nachstehender Ordnung abgehalten werden:

Montag, den 25. März 1895.

2—3 Uhr. Kaufm. Abt. 1. Jahrgang. Französisch. Herr Oberl. Beutel.  
Mecheln. Herr Tautenhahn.

3—4 „ „ „ 2. u. 3. Jahrgang. Englisch. Herr Oberl. Beutel.  
Französisch. Herr Liebers.

Dienstag, den 26. März 1895.

2—2<sup>30</sup> Allgem. Fortbild. Kl. 1a. Mecheln. Herr Rausch.  
2<sup>30</sup> 3 „ „ 1b. Deutsch. Herr Leistner.

3—3<sup>30</sup> „ „ 2a. Mecheln. Herr Sternkopf.

3<sup>30</sup> 4 „ „ 2b. Deutsch. Herr Kempf.

Mittwoch, den 27. März 1895.

2—2<sup>30</sup> Allgem. Fortbild. Kl. 3a. Deutsch. Herr Herkloß.  
2<sup>30</sup> 3 „ „ 3b. Mecheln. Herr Oberl. Lang.

3 Uhr. Entlassung der Fortbildungsschüler, die Ostern 1895 ihrer Schulpflicht genügt haben.

Zur Teilnahme hieran wird andurch ergebenst eingeladen.

## Fortbildungsschule Eibenstock,

den 22. März 1895.

Dennhardt.

Montag, den 25. März 1895:

Viehmarkt in Wernesgrün.

Der Gemeinderath.

Der Abgabenrestant Nr. 157 des Verzeichnisses der unter das Schanz- und

Tanzstättenverbot gestellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, am 22. März 1895.

Dr. Rörner.

Graupner.